

Internationaler Steuerdatenaustausch – Meldepflichten gemäß FATCA und CRS

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten. Für die deutsche Versicherungswirtschaft von Bedeutung sind die folgenden Abkommen:

FATCA

FATCA bedeutet „Foreign Account Tax Compliance Act“ und regelt den Informationsaustausch zwischen Deutschland und den USA. Die Meldepflicht im Rahmen von FATCA besteht seit dem 1. Juli 2014.

CRS / AEOI

Der „Common Reporting Standard“ ist ein internationales Verfahren mit dem Ziel des automatischen Austauschs von Finanzinformationen („Automatic Exchange of Financial Account Information“) über natürliche oder juristische Personen, die in den Unterzeichnerländern steuerlich ansässig sind. Die Meldepflicht gilt seit dem 1. Januar 2016 und umfasst mittlerweile über 100 Staaten.

Dokumentations- und Meldepflichten der Versicherungsunternehmen

Finanzinstitute, die Bankkonten oder Versicherungsverträge für im Ausland steuerpflichtige Personen führen, sind verpflichtet, bestimmte Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Das BZSt leitet die erhaltenen Daten an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten weiter. Im Gegenzug erhält es Informationen über ausländische meldepflichtige Konten, deren Inhaber in Deutschland ansässige Personen sind. Meldepflichtig sind Konten / Verträge von natürlichen und juristischen Personen.

Selbstauskunft

Um die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, muss bei bestehenden und neu abzuschließenden Versicherungsverträgen geprüft werden, ob der Vertrag einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person zuzuordnen ist.

- Bei bestehenden Verträgen wird untersucht, ob sich bei einem Kunden Hinweise auf eine steuerliche Ansässigkeit in einem Meldestaat ergeben. Ist dies der Fall, wird eine schriftliche Selbstauskunft angefordert. Daneben wird die steuerliche Ansässigkeit z.B. auch im Rahmen von Auszahlungen auf dem Zahlungsauftrag erfragt.
- Bei Neuabschluss ist immer eine Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit einzuholen. Diese wird in der Regel über die Antragsformulare erfragt.
- Auch bestimmte weitere Geschäftsvorfälle (z.B. Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft) machen eine Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit erforderlich.

Im Hinblick auf eine Identifizierung von Rechtsträgern ist insbesondere deren rechtliche Ausgestaltung entscheidend. Neben dem Firmensitz in einem der teilnehmenden Länder kann unter anderem auch der persönliche Status des / der Mehrheitsgesellschafter(s) von Bedeutung sein.

Welche Informationen sind zu beschaffen und auszutauschen?

- Name und Anschrift des Versicherungsnehmers / Kontoinhabers
- Wohnsitz / Firmensitz (Ansässigkeitsstaat)
 - Die steuerliche Ansässigkeit bemisst sich grundsätzlich nach dem ständigen Wohnsitz einer Person.
 - Gibt jemand trotz Auslandswohnsitzes an, nicht in dem jeweiligen Land steuerlich ansässig zu sein, benötigen wir Nachweise für eine Befreiung von der steuerlichen Ansässigkeit im Wohnsitzland. Dies ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (z.B. Ansässigkeitsbescheinigung eines anderen Staates, Mitglied der NATO, Botschafter-Tätigkeit).
- Staatsangehörigkeit
 - Die Staatsangehörigkeit spielt für die Steuerpflicht i.d.R. keine Rolle. Einzige Ausnahme ist die US-amerikanische Staatsbürgerschaft, da US-Staatsbürger stets in den USA steuerlich ansässig sind.
- Steueridentifikationsnummer / Tax Identification Number (TIN)
 - Ist zwingend mitzuteilen, ansonsten kann eine Policierung nicht erfolgen.
- Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen)
- Vertragsnummer / Nummer des Kapitaldepots
- Wert der Versicherung(en) / des Kapitaldepots zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung
- Während des Kalenderjahres geleistete Rentenzahlungen und Teilrückkäufe

Relevante Produkte

	Meldepflicht CRS	Meldepflicht FATCA
pAV		
Rückkaufsfähige Lebens-/Rentenversicherungsverträge	ja	ja
Risikolebensversicherungen	nein	nein
Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen	nein	nein
Grundfähigkeitsversicherungen	nein	nein
Pflegeversicherungen	nein	nein
Riester-Rentenversicherungen	ja	nein ¹
Basisrentenversicherungen	nein	nein
bAV		
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	nein	nein
- privat fortgeführt	nein	nein
Unterstützungskasse	nein	nein
- privat fortgeführt bei Insolvenz Arbeitgeber	ja	ja
Rückdeckungsversicherungen zu Direktzusagen	ja	ja
- privat fortgeführt bei Insolvenz Arbeitgeber	ja	ja
Liquidationsdirektversicherung	nein	nein
Kapitalisierungsgeschäft		
Rückkaufsfähige Versicherungen im Betriebsvermögen	ja	ja
Rentenversicherungsverträge im Betriebsvermögen	ja	ja
Kapitaldepots	ja	ja

¹ Wenn die Beiträge in keinem Jahr 50.000 € übersteigen. Ansonsten handelt es sich um ein meldepflichtiges Konto.